

Pferdeeinstellungsvertrag

in der Fassung 07/2013

zwischen dem **RuF Knyphausen e. V.** (im Folgenden „**Betrieb**“ genannt)

und

Herrn / Frau _____

(im Folgenden „**Einsteller**“ genannt)

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes _____ (Name) wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box zur Nutzung überlassen.
2. Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller lt. Vereins- und Reitordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, gestattet.
3. Im einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - a. Nutzungsüberlassung gem. § 1, Abs. 1
 - b. Benutzung der Reitanlagen gem. § 1, Abs. 2
 - c. Lieferung von Einstreu (____ kg täglich)
 - d. Lieferung von Kraftfutter (Hafer/Fertigfutter; _____ kg täglich)
 - e. Lieferung von Heu oder Heulage (____ kg täglich)
 - f. Pflege/Betreuung des Pferdes
 - Füttern des Pferdes (2 x täglich)
 - Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankungen oder Hufschäden.
4. Die Futtergabe kann nach Vereinbarung (bis zur vereinbarten Menge) erhöht oder vermindert werden.

§ 2 – Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag
 - beginnt am _____ und endet am _____
 - läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 2. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a. der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist
 - b. die Vereins- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt, oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit der sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 – Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt _____ EUR monatlich (incl. MWSt).
2. Er wird im Voraus jeweils zum 15. Tag des Monats eingezogen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Bei nicht eingelöstem Einzug wird eine Zahlung der angefallenen Gebühren fällig.

§ 4 – Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung wurde rechtskräftig festgestellt oder wird vom Betrieb nicht bestritten.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 – Auskunftspflicht des Einstellers, Impfpass, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat einen gültigen Impfpass vorzulegen.
3. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 – Hufbeschlag und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nicht enthalten.
2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 7 – Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte weiterzugeben.

§ 8 – Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 9 – Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist, oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus, in den Fällen des § 9, Abs. 1, Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

§ 10 – Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

Wilhelmshaven, den _____

Für den Betrieb:

Für den Einsteller:
